

Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg, der Steiermärkischen, der Burgenländischen, der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Salzburger, der Tiroler und der Wiener Umweltschutzanwaltschaft

Entwurf einer Novelle zur
HFKW-FKW-SF₆-Verordnung;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Wien, 30.11.2006

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Umweltschutzanwaltschaften der Österreichischen Bundesländer nehmen zum vorliegenden Entwurf der HFKW-FKW-SF₆-VO wie folgt Stellung:

Eingangs möchten die Umweltschutzanwaltschaften folgende Fakten in Erinnerung rufen:

- Fast schon täglich belegen neue Studien die ernsthafte Gefährdung unserer Lebensgrundlagen durch den rasch voranschreitenden Klimawandel. Die Folge ist auch eine deutliche Rezession der globalen Wirtschaft. Siehe auch unter: http://www.hm-treasury.gov.uk/independent_reviews/stern_review_economics_climate_change/stern_review_report.cfm
- Im April 2006 erhielt Österreich das zweite und letzte Mahnschreiben der EU-Kommission, weil mit einem Bericht über die Höhe der Treibhausgas-Emissionen und den geplanten Maßnahmen zur Reduktion im Verzug ist.
- Die letzte Klimaschutzbilanz der EU zeigte zudem, dass Österreich inzwischen unter allen EU-Mitgliedsstaaten gemeinsam mit Spanien am weitesten von seinen Kyoto-Zielen entfernt sind.
- Die Österreichische Wirtschaftskammer hat vorgerechnet, dass Österreich den anderen Staaten ab 2008 pro Jahr 250 Millionen Euro – bis 2012 somit 1,25 Milliarden Euro – bezahlen müsste, um seinen Kyoto-Verpflichtungen nachzukommen. http://www.oekonews.at/index.php?mdoc_id=1015549

Gerade Österreich hat deshalb dringenden Handlungsbedarf bei der Reduzierung der Emission von Treibhausgasen. Die bisher gegenüber der EU strengeren Verbotsregelungen in Österreich über die Verwendung von HFKW sind also ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem effektiverem Klimaschutz in Österreich.

Der vorliegende Entwurf über den Einsatz von stark klimarelevanten Gasen enthält aber im Gegenteil ausschließlich Abschwächungen bisher vorgeschriebener Verbote einer HFKW-Verwendung.

In den Erläuterungen wird weiters festgestellt, dass die Emissionen in Österreich durch die Inverkehrsetzung fluorhaltiger Kältemittel mindestens 1,2 - 1,8 % des Treibhausgasausstoßes von 1990 ausmachen, und damit eine durchaus relevante Größenordnung darstellen.

Gleichzeitig ist – gerade aufgrund des Klimawandels – ein starkes Marktwachstum im Bereich Kühlung, insbesondere Klimatisierung, zu beobachten, welches weiter anhalten wird.

Dazu folgendes Zitat: <http://www.energyagency.at/projekte/aircondbig.htm>

„Der europäische Klimaanlage Markt weist ein beachtliches Wachstum auf. Im Rahmen der Studie wurde für die EU Mitgliedstaaten (EU 15) die Größe und die Entwicklung bis 2020 abgeschätzt. Klimaanlage mit einer Kälteleistung von mehr als 12 kW kühlten 1990 in Europa 540 Millionen m², während es im Jahr 2005 bereits 1.800 Millionen m² sind. Die Energienachfrage dafür steigt und steigt. Für Europa (EU15) wird 2005 der Verbrauch auf rund 78.000 GWh geschätzt, für 2020 wird eine Nachfrage von 115.000 GWh angenommen.“

Es liegt hier also im Prinzip eine Situation vor, wo eine Wirtschaftsbranche, deren Emissionen den Klimawandel in relevantem Ausmaß forcieren, gleichzeitig vom Klimawandel profitiert.

Angesichts dieser Tatsachen kann es von uns absolut nicht nachvollzogen werden, dass mit der *„Absicht einer möglichst geringen Belastung und weitestgehenden Reduzierung der Risiken für die betroffene Wirtschaft“* im Kältemittel-Sektor bestehende strenge Bestimmungen zum Schutz unseres Klimas aufgeweicht werden.

Wenn es selbst dem Lebensministerium ein größeres Anliegen ist, die möglichen Risiken einer boomenden Wirtschaftsbranche weitestgehend zu reduzieren, wer ist dann in Österreich zuständig für die Reduktion der Risiken neuer Treibhausbelastungen für die Volkswirtschaft und die österreichische Bevölkerung?

Unserer Ansicht nach ist diese Vorgehensweise absolut indiskutabel und auch die dafür vorgebrachten Argumente nicht schlüssig.

Ad §4 (2)

Die im vorliegenden Entwurf *„bis auf weiteres“* erteilte Erlaubnis aus §4 Absatz 2 des Einsatzes von HFKW *„in Geräten und Anlagen (einschließlich Verbund-Kälteanlagen) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 150 g bis zu 20 kg“* sehen wir als besonders problematisch an.

Aufgrund der oben erwähnten stetigen Zunahme des Klimatisierungsbedarfes könnte diese Ausnahme in den nächsten Jahren zu einem relevanten Ansteigen der Emission klimarelevanter Gase in Österreich führen, und uns noch weiter von unserem Kyoto-Ziel entfernen.

Zudem können wir die Gründe für diese Ausnahme nicht nachvollziehen.

Denn anders als in der Studie der Consultants BIPRO und AFC von 2006, welche dem Ministerium als Grundlage für die vorliegende Novelle gedient hat, und die ein Verbot von HFKW in der Gebäudeklimatisierung für nicht empfehlenswert hält, sagt eine Studie über „fluorierte Treibhausgase in Produkten und Verfahren“ des deutschen Umweltbundesamts aus dem Jahr 2004 dass „die Gebäudeklimatisierung mittels Kälteanlagen ohne den Einsatz von HFKW heute als Stand der Technik anzusehen ist“ (zitiert. S. 61).

Weiters wird in den Erläuterungen angeführt, dass in Dänemark ein Verbot ab einer Füllmenge von 10 kg (ab 1.1.2007 siehe Vorblatt § 4 Abs.2) gilt. Warum wird dann für Österreich erst ein Verbot ab 20 kg eingeführt? Denn technologisch scheint dann ein Verbot ab 10 kg jedenfalls tragbar zu sein.

Um die jeweiligen Ausnahmebestimmungen des Entwurfs fundiert beurteilen zu können, fehlen unserer Ansicht nach folgende Fakten, welche in die Erläuterungen Eingang finden sollten:

- Die Ergebnisse einer - von der Wirtschaft selbst finanzierten - Studie bei einer unabhängigen Institution über die tatsächlichen wirtschaftlichen Einbußen jedes Verbotes, für das im vorliegenden Entwurf Ausnahmeregelungen formuliert wurden. Dies unter Einbeziehung des prognostizierten Marktwachstums für die Branche und den ökonomischen Vorteilen (Exportchancen) aus einem frühzeitigen Umstieg auf klimaschonendere Technologien der Zukunft.
- Eine seriöse Einschätzung der durch die VO-Novelle zusätzlich zu erwartenden Treibhausgasemissionen gegenüber der Beibehaltung der bestehenden Regelungen
- Eine realistische Abschätzung der Kosten für zusätzliche CO₂-Zertifikate, die aufgrund des vorliegenden Entwurfs vom österreichischen Staat als Kompensation von Emissionen im Inland angekauft werden müssen, um das Kyoto-Ziel zu erfüllen. Dies unter Berücksichtigung der Entwicklung von Angebot und Nachfrage an Zertifikaten in den nächsten Jahren.
- Eine grobe Abschätzung der volkswirtschaftlichen Folgekosten durch den zusätzlichen Beitrag dieser Novelle zum Klimawandel.

Anhand dieser Informationen sollten die Ausnahmebestimmungen noch einmal betrachtet und entsprechend eingeschränkt werden. Eine Möglichkeit zur Verschärfung von Ausnahmebestimmungen wäre es z.B., für jede Anlage ab mindestens 10 kg Kältemittel-Füllmenge, ein Gutachten zu verlangen, das nachweist, dass es keine technisch und wirtschaftlich tragbare Alternative zum Einsatz von HFKW gibt.

Weiters sollte rechtlich eingefordert werden, dass überall, wo es möglich ist, zentrale Anlagen gegenüber Kompaktanlagen und vor allem gegenüber Splitanlagen bevorzugt eingebaut werden. Solche Ausnahmeverschärfungen könnten auch im Rahmen einer genaueren Ausformulierung der „Genehmigungspraxis durch die Landeshauptleute“ in der HFKW-FKW-SF₆-VO festgeschrieben werden.

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:

e.h.

DI Sigbert Riccabona

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Univ.-Prof.Dr. Harald Rossmann

Für die ÖO Umwelthanwaltschaft:

e.h.

DI Dr. Johann Wimmer

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Hermann Frühstück

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.

DI Katharina Lins